

## Umsetzungs-/Handlungshilfe

### (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

#### Hilfestellung für Händler und Einführer bei der Kennzeichnung von Produkten

Händler sind Personen in der Lieferkette des europäischen Marktes, die Produkte bereitstellen (d. h. ausstellen, anbieten, verkaufen), während Einführer Personen sind, die ein Produkt aus einem Nicht-EU-Staat in den europäischen Handel bringen (§ 2 ProdSG).

Behandelt werden in dieser Umsetzungshilfe nur verwendungsfähige Verbraucherprodukte. Zwischenprodukte fallen nicht unter das ProdSG.

Grundsätzlich dürfen nur Produkte in Verkehr gebracht werden, die bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden (§ 3 ProdSG).

Verbraucherprodukte müssen grundsätzlich folgenden Anforderungen bei der Bereitstellung genügen (§ 6 ProdSG)

- Vorhandensein einer allgemein verständlichen Verbraucherinformation zu Risiken, die nicht ohne entsprechende Hinweise unmittelbar erkennbar sind, um sie zu beurteilen und sich davor zu schützen.  
(z. B. Betriebsanleitung, Info-Anhänger o. Ä. in deutscher Sprache).
- Kennzeichnung des Produktes mit Name und Kontaktanschrift des Herstellers. Wenn der Hersteller nicht in der EU ansässig ist, hat der Einführer die v. g. Angaben zu machen. Die Angaben können aber auch von einer weiteren Firma gemacht werden, die dann die Verantwortung i. S. des ProdSG übernimmt. Als Kontaktanschrift ist die Postanschrift (in der Regel: Straße, Haus-Nr., Postleitzahl) anzugeben.
- Identifikation des Produktes (z. B. Fabrik-Nr., Art.-Nr., Typ usw.)

Diese Kennzeichnungen sind grundsätzlich auf dem Produkt anzubringen.

Nur wenn dies **nicht möglich** ist, können die Angaben auch auf der Verpackung angebracht bzw. als Begleitzettel dem Produkt beigelegt werden.

Auf eine Kennzeichnung auf dem Produkt kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn:

- das Produkt zu klein ist und keine ausreichende Fläche bietet,
- künstlerische Aspekte entgegenstehen,
- unverhältnismäßiger Aufwand aufgrund wirtschaftlicher bzw. technischer Aspekte (z. B. bei Schüttgütern) besteht.

(s. Ablaufschema „Kennzeichnung“)

Eine weitere Kennzeichnungspflicht besteht bei Produkten, die Harmonisierungsvorschriften (z. B. über elektrische Betriebsmittel, Spielzeug, persönliche Schutzausrüstung, Maschinen usw.) unterliegen. Diese Produkte müssen mit dem CE-Kennzeichen versehen werden (§ 7 ProdSG).

Es ist allerdings verboten, ein Produkt mit dem CE-Zeichen zu versehen, wenn keine Harmonisierungsvorschriften dies explizit vorschreiben.

# Ablaufschema Kennzeichnung

